



REGELN / ORDNUNGEN 2022

Spiellizenzordnung des BTV

Stand 23.05.2022

**VORTEIL
BAYERN**

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1, 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29
E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

SPIELLIZENZORDNUNG DES BTV

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	125
2. Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz	125
3. Vorlage der Namentlichen Mannschaftsmeldung	126
4. Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz	126
5. Freigabebestimmungen für Wechselanträge	127
6. Aufgabe und Verlust der Spiellizenz	128
7. Spiellizenzverwaltung	128
8. Spiellizenzgebühr	128
9. Organisationshinweise	128

1. ALLGEMEINES

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein des BTV und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Spiellizenzen erhalten ihre Gültigkeit durch Aufnahme in die Spiellizenzdatenbank des BTV über das BTV-Internet-Portal.

2. ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELLIZENZ

2.1. An den Mannschaftswettbewerben des BTV dürfen nur Spieler/-innen teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz besitzen.

2.2. Die Spiellizenz wird durch eine rechtskräftige mit dem Status endgültig versehene »Namentliche Mannschaftsmeldung« (Siehe **WSB § 18.1**) nachgewiesen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des BTV erteilt werden. Der BTV kann die Richtigkeit einer Spiellizenz jederzeit überprüfen und entsprechende Nachweise verlangen.

2.3. Die Spiellizenz kann nur für einen Verein erteilt werden. Dem Spieler (Der Spielerin) steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er (sie) aber keine Spiellizenz besitzt, es sei denn, es besteht eine Spielgemein-

schaft. § 16 A und § 16 B der Wettspielbestimmungen finden Anwendung. Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler (dieselbe Spielerin) zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) verfügt.

3. VORLAGE DER NAMENTLICHEN MANNSCHAFTSMELDUNG

3.1. Jeder Mannschaftsführer ist verpflichtet, vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter die endgültige »Namentliche Mannschaftsmeldung« seiner Mannschaft vorzulegen.

3.2. Im Zweifelsfall hat der Oberschiedsrichter die Identität des Spielers (der Spielerin) durch Kontrolle eines mit einem Lichtbild versehenen Ausweises oder auf sonstige Weise festzustellen.

4. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELLENZ

4.1. Die Spiellizenz eines Spielers (einer Spielerin) für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der BTV.

4.2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im BTV-Internet-Portal beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers (einer Spielerin) (siehe dazu auch Ziffer 5.2) als auch für die Erteilung einer Spiellizenz.

4.3. Spiellizenzen können darüber hinaus bis 10.04. des Jahres unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) Der Spieler darf in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB, einer Bundes- oder Regionaligamannschaft aufgeführt sein.

- b) Spieler, die für Erwachsenen-Altersklassen eine Spiellizenz erhalten sollen, müssen zum 15.03. des Jahres als Mitglied des **lizenzführenden Vereins** im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

Der Antrag hierzu muss die unter Ziffer 4.2. genannten Angaben enthalten sowie die Benennung der Mannschaft und der Position, an der dieser Spieler/diese Spielerin nachgemeldet werden soll. Dieser Antrag muss per E-Mail an info@btv.de gestellt werden.

Für die Bearbeitung wird pro Antrag eine Bearbeitungsgebühr laut **BTV-Gebührenkatalog** fällig.

4.4. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar im BTV-Internet-Portal die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) auszudrucken und vom Spieler (von der Spielerin) unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im BTV zu senden.

5. FREIGABEBESTIMMUNGEN FÜR WECHSELANTRÄGE

5.1. Bei Wechselanträgen, welche bis zum 31.01. des Jahres gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler (eine Spielerin) nach Ablauf der Sommerrunde für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler (die Spielerin) hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über das BTV-Internet-Portal zu erklären und bei der zuständigen Stelle im BTV einzureichen.

5.2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum 01.02. bis 15.03. des Jahres gestellt werden, ist ein Spiellizenzwechsel nur möglich, wenn die Freigabe durch den abgebenden Verein erfolgt. Diese Freigabe wird durch den abgebenden Verein über das BTV-Internet-Portal bis zum 15.03. des Jahres abgewickelt. Wird ein Spieler (eine Spielerin) vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

6. AUFGABE UND VERLUST DER SPIELLIZENZ

Der Spieler (Die Spielerin) verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er (sie) bisher spielberechtigt war.

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz im BTV-Internet-Portal für seinen Verein während der beiden Lizenzierungsphasen sofort zu löschen. (Siehe dazu auch Ziffer 8)

7. SPIELLIZENZVERWALTUNG

7.1. Für jeden Spieler (jede Spielerin) darf nur eine Spiellizenz erteilt werden.

7.2. Änderungen der Personalien (Siehe Ziffer 4.2) sind vom Verein unverzüglich im BTV-Internet-Portal vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat im BTV-Internet-Portal im Zeitraum **01.10.** des Jahres bis **15.03.** des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im BTV legitimiert.

8. SPIELLIZENZGEBÜHR

Die Gebühr pro Spiellizenz beläuft sich auf EUR 1,20 pro Spieljahr. Die Gebühr wird vom Verein im Rahmen der BTV-Beitragsrechnung erhoben. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pro Verein vorhandenen Spiellizenzen ist der 16.03. des jeweiligen Jahres.

9. ORGANISATIONSHINWEISE

Organisationshinweise zur BTV-Spiellizenz werden im BTV-Internet-Portal zur Verfügung gestellt.